

**Beschluss RSO 1620 des Präsidiums der  
Frankfurt University of Applied Sciences  
am 04.11.2024**

**RSO 1620**

Verteiler: FKF, Senat

## **Errichtung des wissenschaftlichen Zentrums ReLUT – Research Lab for Urban Transport**

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences beschließt, gemäß § 43 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), i. V. m. § 17 Abs. 2 und 3 der Grundordnung der Frankfurt UAS das wissenschaftliche Zentrum ReLUT – Research Lab for Urban Transport nach erfolgter Stellungnahme des Senats zu errichten und beschließt die Satzung des Zentrums gem. Anlage.

Auf Grund von § 53 Satz 1 HessHG vom 14.12.2021 (GVBl. S. 931) i.d.F.d.Ä. vom 29.06.2023 (GVBl. S. 456, 472) i.V.m. § 17 Abs. 1 und Abs. 3 der Grundordnung hat das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences mit Zustimmung des Senats die nachfolgende Satzung für das wissenschaftliche Zentrum „ReLUT - Research Lab for Urban Transport“ beschlossen.

## **§ 1**

### **Name und Rechtsstellung**

Das interdisziplinäre Zentrum führt den Namen „ReLUT - Research Lab for Urban Transport " - im folgenden „Zentrum“ - und ist ein zentrales wissenschaftliches Zentrum der Frankfurt University of Applied Sciences (Frankfurt UAS).

## **§ 2**

### **Ziele und Aufgaben**

- (1) Aufgabe des Zentrums ist die Förderung und Durchführung der Forschung auf dem Gebiet Mobilität und Logistik an der Frankfurt UAS. Das Zentrum dient als Plattform für die interdisziplinäre und fachbereichsübergreifende Kooperation auf diesem Gebiet und unterstützt und fördert seine Mitglieder bei Projekten in Forschung, Entwicklung und Transfer, insbesondere mit Mitteln Dritter. Es fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs und unterstützt die Hochschule bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über diese Leistung. Es unterstützt neuberufene Professor\*innen darin, die Kriterien für das Promotionsrecht bzgl. der persönlichen Forschungsstärke zu erfüllen.
- (2) Das Zentrum erfüllt seine Aufgaben durch
  - die Unterstützung bei der Antragstellung und Einwerbung von Drittmitteln, sowie bei der Organisation und Abwicklung von Projekten;
  - die Pflege und Förderung von Forschung im Rahmen von Drittmittelprojekten;
  - die Kooperation mit Unternehmen, Verbänden, Behörden und anderen Hochschulen im In- und Ausland durch Forschungsvorhaben, akademischen Austausch, Transfer sowie Beratung;
  - die Initiierung, Durchführung, wissenschaftliche Begleitung und Evaluation von Modellprojekten;
  - die Initiierung und Durchführung von Konferenzen und Workshops;
  - die Ermöglichung von Promotionen für den wissenschaftlichen Nachwuchs;
  - die wissenschaftliche und berufliche Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
  - das Publizieren seiner Forschungsergebnisse in wissenschaftlichen und praxisorientierten Medien;
  - seine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
  - den Einsatz von Studierenden im Rahmen der Aktivitäten des Zentrums.

### **§ 3 Organe**

Organe des Zentrums sind:

- Mitgliederversammlung (§ 6)
- Direktorium (§ 7)
- Beirat (§ 9)

### **§ 4**

#### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder können die an der Frankfurt UAS tätigen Professor\*innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen sein, die in den Bereichen Mobilität und Logistik eine aktive Forschungstätigkeit nachweisen können, sowie technisch-administrative Mitarbeiter\*innen, deren Tätigkeit einen Bezug zu den Bereichen Mobilität und Logistik sowie angrenzenden Themenbereichen aufweist.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet das Direktorium auf schriftlichen Antrag. Anträge auf Mitgliedschaft können jederzeit an das Direktorium gestellt werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Beschluss des Direktoriums, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr bestehen.
- (3) Die Mitgliedschaft für Professor\*innen setzt eine aktive Forschungstätigkeit voraus, die durch Drittmittelinwerbung und Publikationstätigkeit nachzuweisen ist. Als Kriterien dafür orientiert sich das Zentrum an den Vorgaben des HMWK bzgl. der persönlichen Forschungsstärke für die Erlangung des Promotionsrechts und verlangt, dass diese mindestens zu 50 % erreicht werden. Das Direktorium beurteilt das Erreichen der Kriterien.
- (4) Neuberufene Professor\*innen, die die in Abs. 3 genannten Kriterien noch nicht in vollem Umfang erfüllen, können temporäre Zentrumsmitglieder werden. In dieser Zeit werden die Professor\*innen darin unterstützt, die in Abs. 3 genannten Kriterien für die Aufnahme als Mitglied des Zentrums zu erfüllen.

### **§ 5**

#### **Assoziierte Mitglieder**

Mitglieder und Angehörige der Frankfurt UAS, die nicht nach § 4 Mitglieder des Zentrums sind, Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen, außerhochschulischer Forschungseinrichtungen und anderer mit Mobilität und Logistik befasster Institutionen können assoziierte Mitglieder des Zentrums werden. Über die Aufnahme als assoziiertes Mitglied in das Zentrum sowie über das Erlöschen der assoziierten Mitgliedschaft entscheidet das Direktorium durch Beschluss.

## § 6

### Mitgliederversammlung

Die Mitglieder im Sinne des § 4 bilden die Mitgliederversammlung.

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich und wird vom Direktorium einberufen. Eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung kann vom Direktorium (§7) oder dem Beirat (§ 9) oder auf gemeinsamen schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder hin einberufen werden.
- (2) Assoziierte Mitglieder sowie die Mitglieder weiterer Organe werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Weitere Einladungen können nach Ermessen des Direktoriums oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung
  - a) kann alle grundsätzlich den Geschäftsbereich des Zentrums berührenden Fragen erörtern und Empfehlungen an das Direktorium aussprechen;
  - b) nimmt den jährlichen Bericht des Direktoriums entgegen und berät darüber sowie
  - c) wählt das Direktorium.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder der fristgerechten Ladung gefolgt sind.
- (5) Der Sprecher/ die Sprecherin oder stellvertretender Sprecher/ stellvertretende Sprecherin führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. Sie kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausschließen.

## § 7

### Direktorium

- (1) Das Zentrum wird von einem Direktorium geleitet. Dem Direktorium gehören mindestens drei und höchstens vier Professorinnen oder Professoren an. Die Direktor\*innen werden von der Gruppe der Professor\*innen in der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Das Direktorium entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Es müssen mindestens zwei Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Sprecherin/ der Sprecher.
- (3) Das Direktorium entscheidet in allen Angelegenheiten des Zentrums von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
  - Wahl der Sprecherin/ des Sprechers;
  - Festlegung von programmatischen Grundsätzen, Aufgaben und Zielen sowie Arbeitsschwerpunkten im Rahmen des § 2;
  - Erörterung und Verabschiedung des Jahresberichts;
  - Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern;
  - Entscheidung über die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern.
- (4) Das Direktorium wird unterstützt von einer Geschäftsstelle.
- (5) Die Direktoriumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt grundsätzlich vor Ende der Amtszeit. Eine Amtszeit währt ausnahmsweise so lange, bis eine Nachfolge das Amt übernimmt.
- (6) Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

- (7) Das Direktorium entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Sprecherin/ der Sprecher.
- (8) Das Direktorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8**

### **Sprecherin/ Sprecher**

- (1) Das Direktorium wählt aus seinem Kreis eine Sprecherin/ einen Sprecher für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahl der Amtsnachfolgerin bzw. des Amtsnachfolgers soll mindestens drei Monate vor dem Amtsantritt erfolgen.
- (3) Der Sprecher/ die Sprecherin leitet das Zentrum und vertritt es nach außen.
- (4) Im Verhinderungsfall wird die Sprecherin/ der Sprecher durch ein anderes Direktoriumsmitglied vertreten.
- (5) Zu den Aufgaben der Sprecherin/ des Sprechers gehören insbesondere:
  - a) die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums und der Mitgliedsversammlung;
  - b) die Vorbereitung der Beschlüsse des Direktoriums und ihre Ausführung;
  - c) die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Direktorium in allen für das Zentrum bedeutsamen Angelegenheiten;
  - d) die jährliche Berichterstattung über die Entwicklung des Zentrums gegenüber den Mitgliedern des Zentrums und des Beirats;
  - e) Ausübung der Vorgesetztenfunktion über die Wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie das administrativ-technische Personal des Zentrums.
- (6) Der Sprecher/ die Sprecherin hat in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung eine Entscheidung des Direktoriums herbeizuführen. In unaufschiebbar dringenden Fällen ist das Erforderliche allein zu veranlassen. Bei besonders wichtigen Angelegenheiten ist unverzüglich eine außerordentliche Sitzung des Direktoriums einzuberufen.

## **§ 9** **Beirat**

- (1) Zur Beratung des Direktoriums und zur Unterstützung des Zentrums bezüglich der inhaltlich-fachlichen Ausrichtung und Weiterentwicklung sowie zur Unterstützung der Forschungsplanung und Organisation wird ein Beirat eingerichtet.
- (2) Der Beirat besteht aus dem für Forschung zuständigen Präsidiumsmitglied der Frankfurt UAS, einem Mitglied der Senatskommission Forschung und einem Forschungsdekan/ einer Forschungsdekanin.
- (3) Den Vorsitz des Beirats übernimmt das für Forschung zuständige Präsidiumsmitglied der Frankfurt UAS.
- (4) Dem Beirat erstattet das Direktorium jährlich Bericht über die Entwicklung des Zentrums.
- (5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10** **Gratifikationen und Incentives aus Drittmitteln**

- (1) Die Mitglieder des Zentrums stellen Gratifikationen oder Incentives, die sie durch Drittmittel, welche gemäß den aktuell geltenden Beschlüssen der Hochschulleitung vergeben und über das Zentrum akquiriert werden, in Absprache mit dem Direktorium dem Zentrum zur Verfügung. Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen den Mitgliedern und dem Direktorium geregelt.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Zuwendungen werden zur Finanzierung der technisch-administrativen Mitarbeiter\*innen, der Überbrückung von Finanzierungslücken bei wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen und zur Unterstützung der Forschung verwendet.

## **§ 11** **Auflösung des Zentrums**

- (1) Das Zentrum kann auf Beschluss des Präsidiums nach einer Stellungnahme des Senates und der betroffenen Fachbereiche aufgelöst werden.
- (2) Für diesen Fall werden eingebrachte Einrichtungen den Fachbereichen zurückgegeben, über deren ihnen zugeordnete Budgets sie beschafft wurden.
- (3) Ausstattung, die das Zentrum aus direkt vom Präsidium zugewiesenen Mitteln oder aus Drittmitteln erworben hat, werden bei der Auflösung des Zentrums durch Präsidiumsbeschluss den beteiligten Fachbereichen übertragen. Eine sinnvolle Verwendung muss sichergestellt sein.

## **§ 12**

### **Sitzungen, Abstimmungen**

- (1) Eine Einladung zu einer Sitzung eines Organs ist den jeweiligen Angehörigen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zugänglich zu machen. Bei außerordentlichen Sitzungen verkürzt sich die Einladungsfrist auf eine Woche.
- (2) Wahlen, Beschlüsse, Entscheidungen und ähnliches sind Abstimmungen. Diese können präsent, virtuell, hybrid oder im Umlaufverfahren abgehalten werden. Ist ein Zeitraum für eine Abstimmung nicht anderweitig festgelegt, ist dieser durch das zuständige Organ verbindlich zu setzen. Eine Stimmabgabe nach bereits erfolgter Durchführung einer Abstimmung ist unzulässig.
- (3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit im Direktorium gibt die Stimme der Sprecherin/ des Sprechers den Ausschlag (vgl. § 8 (6)). Stimmenenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben bei der Zählung außer Betracht.
- (4) Sitzungen der Organe werden protokolliert. Protokolle oder Niederschriften zu Abstimmungen sind den Angehörigen der Organe baldmöglichst zugänglich zu machen.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen auf der Internetseite der Hochschule in Kraft.

Frankfurt am Main, den

---

Präsident